

Alexander Wohmann, Am Altenbach 4, 63834 Sulzbach am Main

Merkblatt bautechnische Nachweise Brandschutz (Nachweis des Brandschutzes / Brandschutzkonzept)

Kontakt:
Am Altenbach 4
63834 Sulzbach am Main

Tel: +49 (6028) 9482826
Fax: +49 (6028) 9482836
info@psb-wohmann.de
www.psb-wohmann.de

Datum: 05.09.2023

1. Wer darf einen bautechnischen Nachweis Brandschutz (Nachweis des Brandschutzes / Brandschutzkonzept) im Bundesland Rheinland-Pfalz erstellen und prüfen?

Dies ist geregelt in § 65 Abs. 4 und § 66 Abs. 2 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO).

Nachweis des Brandschutzes oder Brandschutzkonzept (RLP)

- **§ 65 LBauO RLP = Bauantrag (Vollverfahren)**
 - Prüfung des Brandschutzes möglich vor Bauantrag durch Prüfsachverständigen für Brandschutz nach § 65 Abs. 4 LBauO RLP
 - Nachweis des Brandschutzes nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BauuntPrüfVO und § 5 Abs. 2 Satz 2 BauuntPrüfVO (bei Sonderbauten) durch bauvorlageberechtigte Personen oder
 - objektbezogenes Brandschutzkonzept nach § 5 Abs. 2 Satz 3 BauuntPrüfVO

Die Vorgaben / Inhalte des § 5 Abs. 2 Satz 1 BauuntPrüfVO und § 5 Abs. 2 Satz 2 BauuntPrüfVO (bei Sonderbauten) sind in den Bauvorlagen einzutragen und ausreichend nachzuweisen.

- **§ 66 Abs. 2 LBauO RLP = Vereinfachtes Verfahren (mit Brandschutzprüfung) [Auflistung 1-5 nach LBauO]**
 - Prüfung des Brandschutzes möglich vor Bauantrag durch Prüfsachverständigen für Brandschutz nach § 65 Abs. 4 LBauO RLP – dann vereinfachtes Verfahren nach § 66 LBauO.

- Nachweis des Brandschutzes nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BauuntPrüfVO und § 5 Abs. 2 Satz 2 BauuntPrüfVO (bei Sonderbauten) durch bauvorlageberechtigte Personen oder
- objektbezogenes Brandschutzkonzept nach § 5 Abs. 2 Satz 3 BauuntPrüfVO

Die Vorgaben / Inhalte des § 5 Abs. 2 Satz 1 BauuntPrüfVO und § 5 Abs. 2 Satz 2 BauuntPrüfVO (bei Sonderbauten) sind in den Bauvorlagen einzutragen und ausreichend nachzuweisen.

1. Wohngebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 mit Ausnahme von Hochhäusern,
2. Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5, die ausschließlich oder neben der Wohnnutzung überwiegend freiberuflich im Sinne des § 13 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden, mit Ausnahme von Hochhäusern,
3. Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen einschließlich der Wohnungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO, mit Ausnahme von Hochhäusern,
4. Gebäude, die ausschließlich als Garage genutzt werden, mit über 100 m² bis 1 000 m² Nutzfläche (Mittelgaragen),
5. erdgeschossige Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht mehr als 5 000 m² Nutzfläche einschließlich erforderlicher Büro- und Sozialräume sowie Wohnungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO

- **§ 66 Abs. 1 LBauO RLP = Vereinfachtes Verfahren [Auflistung 1-10 nach LBauO]**

- Prüfung des Brandschutzes entfällt! Erstellung des Nachweises des Brandschutzes über bauvorlageberechtigte Personen.

1. Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3, sonstige Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2, ausgenommen Gebäude im Sinne des § 50 (Sonderbauten), jeweils einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen,
2. land- oder forstwirtschaftliche Betriebsgebäude mit nicht mehr als zwei Geschossen über der Geländeoberfläche einschließlich ihrer Nebenanlagen,
3. Gewächshäuser bis zu 6 m Firsthöhe,
4. nicht gewerblich genutzte Gebäude bis zu 300 m³ umbauten Raums,
5. oberirdische Garagen bis zu 100 m² Nutzfläche,
6. Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude (§ 49),
7. nicht gewerblich genutzte Lager-, Abstell-, Aufstell- und Ausstellungsplätze,
8. Stellplätze, Sport- und Spielplätze,
9. Werbeanlagen und Warenautomaten,
10. gebäudeunabhängige Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.

Inhalte / Angaben im Nachweis des Brandschutzes oder Brandschutzkonzept

Die Inhalte / Angaben haben zwingend gemäß § 5 Abs. 2 BauuntPrüfVO - Bautechnische Nachweise oder für objektbezogenes Brandschutzkonzept auch nach vfdb-Richtlinie 01/01 Abschnitt 4 zu erfolgen.

§ 5 Abs. 2 BauuntPrüfVO - Bautechnische Nachweise

(2) Satz 1: Zum Nachweis des Brandschutzes sind im Lageplan, in den Bauzeichnungen oder in der Baubeschreibung, soweit erforderlich, insbesondere anzugeben:

1. die Bauteile, Einrichtungen und Vorkehrungen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden, wie Brandwände und Decken, Trenn- und Flurwände, Installationsschächte und -kanäle sowie Unterdecken und Systemböden, Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutztüren sowie dicht- und selbstschließende Türen, Brandsperrn und Abschottungen, Öffnungen zur Rauchableitung und Fenster, die auch der Rauchableitung dienen, und Vorkehrungen gegen die Brandausbreitung bei Doppelfassaden und hinterlüfteten Bekleidungen,
2. das Brandverhalten der Baustoffe (Baustoffklasse) und die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden sowie der raumabschließenden Bauteile (Feuerwiderstandsklasse) entsprechend den Benennungen nach § 15 Abs. 2 und 3 LBauO oder den Klassifizierungen nach den Technischen Baubestimmungen nach § 87a LBauO,
3. die schematische Darstellung und Beschreibung der Lüftungsanlage mit Angabe der Feuerwiderstands- und Baustoffklasse der Bauteile und Lüftungsleitungsabschnitte,
4. die Nutzungseinheiten, die Brand-, Rauch- und Räumungsabschnitte,
5. die aus Gründen des Brandschutzes erforderlichen Abstände innerhalb und außerhalb des Gebäudes,
6. die Rettungswege nach § 15 Abs. 4 LBauO, insbesondere notwendige Treppenräume, Ausgänge, notwendige Flure, Türen einschließlich deren Art und Aufschlagrichtung, mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stellen nach § 15 Abs. 4 Satz 3 LBauO einschließlich der Fenster nach § 37 Abs. 2 LBauO unter Angabe der Höhe über der Geländeoberfläche sowie der lichten Maße und Brüstungshöhen der Fenster,
7. die Flächen für die Feuerwehr, insbesondere Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten, Bewegungsflächen und Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge, jeweils einschließlich der Neigungen,
8. die Löschwasserversorgung.

(2) Satz 2: Bei Sonderbauten einschließlich Mittel- und Großgaragen müssen, soweit es für die Beurteilung erforderlich ist, zusätzlich Angaben gemacht werden insbesondere über:

1. brandschutzrelevante Einzelheiten der Raumnutzungen, wie die Anzahl der die bauliche Anlage nutzenden Personen, besondere Personen- und Besuchergruppen sowie Explosions- oder erhöhte Brandgefahren, Brandlasten, Gefahrstoffe und Risikoanalysen,
2. Rettungswegbreiten und -längen, Einzelheiten der Rettungswegführung und -ausbildung einschließlich Sicherheitsbeleuchtung und -kennzeichnung,
3. anlagentechnische Maßnahmen zum Brandschutz, wie Anlagen und Einrichtungen zur Brandfrüherkennung, Brandmeldung, Alarmierung, Brandbekämpfung, Rauchableitung, Rauchfreihaltung (z. B. bei Sicherheitstreppe), einschließlich eines sicherheitstechnischen Steuerungskonzeptes,
4. die Sicherheitsstromversorgung,
5. die Bemessung der Löschwasserversorgung, die Einrichtungen zur Löschwasserentnahme sowie Löschwasserrückhaltung,
6. betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und Rettung von Menschen und Tieren wie Feuerwehrplan, Brandschutzordnung, Räumungskonzept, Werkfeuerwehr, Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Selbsthilfekräften.

(2) Satz 3: Der Nachweis des Brandschutzes kann auch gesondert in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzeptes dargestellt werden.